

Der Bebauungsplan Nr. 9.2 "Ahrensdorfer Heide", Satzung vom 12. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

A Textliche Festsetzungen

Es wird folgende textliche Festsetzung gestrichen:

- ~~1.6 Als Ausnahme kann bei der Herstellung eines gegenüber der unteren Vollgeschosse zurückgesetzten obersten Geschosses (Staffelgeschoss) anstatt eines Dachgeschosses, dessen Grundfläche weniger als zwei Drittel des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt, ein weiteres Vollgeschoss und eine Erhöhung der zulässigen Geschossfläche / festgesetzten Geschossflächenzahl in den mit WR2 bezeichneten Baugebieten um maximal 66%, in allen anderen Baugebieten um maximal 33% zugelassen werden.~~

Es wird folgende textliche Festsetzung eingefügt:

- 1.7 Im reinen Wohngebiet WR4neu ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses über höchstens zwei Drittel seiner Grundfläche eine Höhe von 2,30 m erreicht und als Dachgeschoss ausgebildet wird. Die Geschossfläche des Dachgeschosses ist nicht auf die festgesetzte zulässige Geschossflächenzahl anzurechnen.

Anstatt eines Dachgeschosses kann ausnahmsweise abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres zurückgesetztes Vollgeschoss (Staffelgeschoss) und eine Erhöhung der festgesetzten Geschossflächenzahl um maximal 33% zugelassen werden.